



Kurzinformation

Geteilte elterliche Sorge und die Entfremdung von Kindern

Unabhängig von Scheidung oder Trennung steht die elterliche Sorge beiden Elternteilen gleichberechtigt und gleichrangig zu,

vgl. § 1627 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl.I S. 42, ber. S. 2909 und 2003I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20.11.2019 (BGBl.I S. 1724).

Die Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntlebenden Eltern kann gemäß § 1671 Abs. 1 BGB von jedem Elternteil beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Übertragung des Sorgerechtes nicht widerspricht. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, kann dem Antrag auch dann entsprochen werden, wenn dies das Beste für das Wohl des Kindes ist.

Das Kindeswohl wird durch das Gericht ermittelt, gegebenenfalls werden hierzu Sachverständige hinzugezogen. Auch dem Willen des Kindes kommt erhebliche Bedeutung zu. Deshalb ist es im gerichtlichen Verfahren anzuhören. Der geäußerte Wille des Kindes ist jedoch nicht alleine entscheidend,

vgl. Peschel-Gutzeit, Die Bedeutung des Kindeswillens, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2014, 433, 437.

Das Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom kann gegebenenfalls durch das Gericht oder die Sachverständigen berücksichtigt werden. Spezielle gesetzliche Regelungen existieren jedoch nicht.
